

# Überdachung von Freigelände – rechtliche Vorgaben

Biologische Landwirtschaft  
Neue Herausforderungen  
in der Bio-Hierhaltung  
**DI Thomas Rech | Bundesministerium  
für Landwirtschaft, Regionen und  
Tourismus**

Netzwerk Zukunftsraum Land 10.12.2020



# Rechtliche Rahmenbedingungen

Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das **Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt** werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und **Zugang zu Freigelände und Weideland** (Art 5 lit. I der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. Art 6 lit. I der Verordnung (EU) 2018/848).

Die Überdachung von Freigelände ist in der Bio-VO wie folgt geregelt:

- **Derzeit: VO (EG) Nr. 889/2008:** Artikel 14, Zugang zu Freigelände: (1) ***Freigelände kann teilweise überdacht sein.***
- **Ab 1.1.2022: VO (EU) 2018/848:** Anhang II, Teil II, Punkt 1.6.5.: ***Freigelände kann teilweise überdacht sein. Veranden gelten nicht als Freigelände.***

# Der Auslauf und die Umwelt

## 1) Emissionen:

- Das Ausmaß der Überdachung im Auslauf sollte auch im Rahmen der Anforderungen der sogenannten **NEC-Richtlinie** (**N**ational **E**mission **C**eilings) gesehen werden. In dieser EU Richtlinie geht es um die Reduktion von Luftschadstoffen - Luftreinhaltungsprogramm. Dabei spielt auch die tierische Produktion eine maßgebende Rolle.

**Prinzipiell gilt: tierische Exkrememente + Wasser = erhöhte Emission**

## 2) Auslaufgestaltung:

**Niederschlag im Auslaufbereich** hat zahlreiche andere Nachteile: Es wird kein Einstreu verwendet, da dieses nass werden würde (→ **verringertes Tierwohl**). Der Auslaufbereich verschmutzt stärker: das bedeutet die Tiere verschmutzen stärker bzw. steigt auch der Parasitendruck, woraus wiederum ein erhöhtes gesundheitliches Risiko für die Tiere resultiert. Um eine rasche Abfuhr des Niederschlagwassers zu erreichen, Spaltenbodensysteme im Auslauf.

## 3) Klima:

- Neben der Abfuhr von Niederschlagswässern ist auch die **Beschattung** von Auslauflächen im Sinne des Tierschutzes nicht außer Acht zu lassen. Bei starker Sonneneinstrahlung werden die betroffenen Flächen von den Tieren nicht genutzt, sie ziehen sich in den Schatten zurück. Das bedeutet wiederum, dass effektiv weniger Platzangebot den Tieren zur Verfügung steht-

## 4) **Alter:**

- Tierwohl und Tiergesundheit sind von besonderer Bedeutung bei **Jungtieren** (u.U. Parasitendruck).

## 5) **Tierart:**

- Die Bedürfnisse von Schweinen, Rindern und kleinen Wiederkäuer sind bei der Gestaltung des Auslaufs zu berücksichtigen, woraus sich ein unterschiedliches Ausmaß der Überdachung ergeben kann.
- Auf Grund der genannten Argumente ist unter bestimmten Umständen eine Überdachung bis zu maximal 75% sinnvoll.

# Das FREIGELÄNDE

Das Freigelände muss **ab 1.1.2021** eine **nicht überdachte Fläche von mindestens 50%** des Mindestauslaufs aufweisen.

Zwei spezifische Fälle ermöglichen eine Reduktion **der nicht überdachten Fläche auf minimal 25%:**

- Freigelände in Regionen mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge über 1200 mm )  
oder
- Freigelände für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen und für Absetzferkel bis zu einem Lebendgewicht von 35 kg.

# Die Sache mit dem Freigelände und dem Mindestauslauf

*Das Vorhandensein von mehr als 50% Überdachung des gesamten Freigeländes bedeutet nicht zwingend, dass ein Verstoß hinsichtlich der maximal zulässigen Überdachung des Freigeländes vorliegt.*

*Wenn ein Betrieb über ein größeres ständig zugängliches Freigelände verfügt, welches das **Ausmaß der geforderten Mindestaußenfläche übersteigt**, dann ist auch eine **Überdachung von mehr als 50% des Freigeländes möglich, sofern mind. 50 % (bzw. in den zuvor genannten Fällen mind. 25 %) der erforderlichen Mindestaußenfläche nicht überdacht bleiben.***

# Um das zu veranschaulichen

- Fall A)  
Rinderhaltender Betrieb / vorhandener Auslauf ist  $400\text{m}^2$  / durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt weniger als  $1.200\text{mm}$  pro Jahr / Erforderliche Mindestaußenfläche laut Bio-VO ist  $400\text{m}^2$   
*>> es müssen zumindest  $200\text{m}^2$  des Auslaufs nicht überdacht bleiben, d.h.  $200\text{m}^2$  (50%) dürfen überdacht sein!*
- Fall B)  
Rinderhaltender Betrieb / vorhandener Auslauf ist  $600\text{m}^2$  / durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt weniger als  $1.200\text{mm}$  pro Jahr / Erforderliche Mindestaußenfläche laut Bio-VO ist  $400\text{m}^2$   
*>> es müssen zumindest  $200\text{m}^2$  Auslauf nicht überdacht bleiben, d.h.  $400\text{m}^2$  (>50%) des Auslaufs dürfen überdacht sein!*

- Fall C)  
Rinderhaltender Betrieb / vorhandener Auslauf ist  $450\text{m}^2$  / durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt mehr als  $1.200\text{mm}$  pro Jahr / Erforderliche Mindestaußenfläche laut Bio-VO ist  $400\text{ m}^2$  >> *es müssen zumindest  $100\text{m}^2$  Auslauf nicht überdacht bleiben, d.h.  $350\text{m}^2$  (>75%) Auslauf dürfen überdacht sein!*
- Fall D)  
Betrieb mit Ferkelaufzucht bis  $35\text{ kg}$  Lebendgewicht / vorhandener Auslauf ist  $200\text{m}^2$  / erforderliche Mindestaußenfläche laut Bio-VO ist  $200\text{ m}^2$  >> *es müssen zumindest  $50\text{m}^2$  Auslauf nicht überdacht bleiben, d.h.  $150\text{m}^2$  (75%) Auslauf dürfen überdacht sein!*

Nun gilt es noch **zwischen Alt- und Neubauten** zu unterscheiden, wobei unter Altbauten bestehende Ausläufe oder **bis Ende 2020 genehmigte Bauten** zu verstehen sind.

- **Neubauten, für die nach dem 1.1.2021** eine Baugenehmigung erteilt wurde, müssen die neuen Regeln befolgen.
- Für **Altbauten** wird es eine **kontinuierliche Übergangsfrist bis spätestens Ende 2030** für die Anpassung des Auslaufs geben. Für das Jahr 2021 sind Erhebungen aller Auslaufüberdachungen auf Betriebsebene und die Erstellung eines nationalen Stufenplans zur zeitgerechten Umsetzung der Anforderungen geplant.

Damit auch unsere  
Tiere ein Dach über  
den Kopf haben.

DANKE